

Allround Handels und Dienstleistungs GmbH
Herr Rainer Schmid
Kornweg 2
5504 Othmarsingen

Zürich, 31. Januar 2024

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zur Verwendung von Ohrstöpseln bei Pferden

Sehr geehrter Herr Schmid

Bezugnehmend auf unser Telefongespräch vom 29. Januar 2024 teile ich Ihnen hiermit schriftlich mit, dass die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) den Einsatz von Ohrstöpseln bei Pferden an sportlichen Anlässen aus tierschutzrechtlichen Gründen ablehnt. Dies gilt für jegliche Verwendung derselben, um das Tier zugunsten des Menschen an eine Situation anzupassen. Nach Ansicht der TIR sollten an entsprechenden Veranstaltungen nur geeignete Pferde eingesetzt werden, das heisst, solche die ohne zusätzliche Massnahmen wie Ohrstöpsel oder Sedation stressfrei daran teilnehmen können.

Wird ein Pferd an einem Anlass mitgeführt, obwohl es der Belastung nicht gewachsen ist, stellt dies eine unnötige Überanstrengung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) dar. Werden entsprechende Massnahmen zur Beruhigung des Tieres ergriffen, müssen sie stets verhältnismässig sein. Ohrstöpsel schränken das Gehör des Pferdes als Fluchttier ein. Werden sie als Zwangsmassnahmen eingesetzt, um das Pferd leistungsfähig zu halten, kann es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt sein (vgl. Poncet Pierre-André et al., Ethische Überlegungen zur Würde und zum Wohlergehen von Pferden und anderen Equiden - Wege zu einem besseren Schutz. Zusammenfassung. Schweizer Rat und Observatorium für die Pferdebranche, Bern 2022 20). Da der Zweck der Ohrstöpsel, nämlich der Einsatz eines ansonsten überforderten Pferdes, diese Belastung nicht zu rechtfertigen vermag, ist deren Verwendung als übermässige Instrumentalisierung (Pferd als Mittel zu menschlichen Zwecken ohne Berücksichtigung seines Eigenwerts) und somit als strafbare Würdemissachtung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. a TSchG zu bewerten. Vorsätzlich begangene Tierquälereien, worunter auch die Würdemissachtung fällt, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Isabelle Perler
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin